

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

22. Jahrgang

Bonn, den 28. Mai 1971

Nr. 12

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Bek. 27., 28., 29. u. 30. 4. 71, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	186
Bek. v. 29. 4. u. 4. 5. 71, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	186
Bek. v. 3. 5. 71, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	186

Der Bundesminister

für Städtebau und Wohnungswesen

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien) i. d. F. v. 1. Mai 1971	193
--	-----

Der Bundesminister des Innern

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Rdschr. v. 5. 5. 71, Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge	187
--	-----

SK. Sport, Angelegenheiten der Kulturpflege

Bek. v. 7. 5. 71, Gemeinsamer Ausschuß für Kulturarbeit	188
---	-----

ZV. Zivile Verteidigung

Vwv v. 11. 5. 71 für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (Vwv-Selbstschutz)	189
--	-----

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. v. 21. 4. 71, Deutsche Reifeprüfungen im Ausland vom 1. April 1970 bis 31. März 1971	199
---	-----

Der Bundesminister

für Jugend, Familie und Gesundheit

Bek. v. 5. 5. 71, Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Triäthylenglykol als Tabakfeuchthaltemittel in Verbindung mit Aktivkohle-Zigarettenfilter	192
Bek. v. 5. 5. 71, Herstellen und Inverkehrbringen eines Geliermittels	192

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

— **Bek. d. AA v. 27. 4. 1971 — Prot 2 SM 21/94.21 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Nuno Álvares Adrião de Bessa Lopes am 27. April 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland.

— **Bek. d. AA v. 29. 4. 1971 — Prot 2 SM 21/91.16 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Guatemala in Hamburg ernannten Herrn Dr. Roberto Zeceña Flores am 29. April 1971 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hector Chancón Paz, am 5. Juni 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— **Bek. d. AA v. 30. 4. 1971 — Prot 2 SM 21/94.09 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Hilary William King, CBE, am 30. April 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und im Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Stade sowie den Landkreis Harburg im Regierungsbezirk Lüneburg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn James Grant Purves, am 22. Juni 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— **Bek. d. AA v. 28. 4. 1971 — Prot 2 SM 21/94.21 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Portugal in Stuttgart ernannten Herrn Dr. Manuel Atunes Caldas Faria am 28. April 1971 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Jorge Marques Leitão Ritto, am 16. Februar 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI. 1971, S. 186

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— **Bek. d. AA v. 29. 4. 1971 — ZB 1 — 83.SV/0 —**

Die Amtsbezirke der Botschaft Ottawa und des Konsulats Edmonton werden neu festgesetzt:

Botschaft Ottawa:

Amtsbezirk:

Kanada

Engerer Amtsbezirk:

Grafschaft Carleton der Provinz Ontario,
Grafschaft Hull der Provinz Quebec

Konsulat Edmonton:

Amtsbezirk:

Provinz Alberta und die Northwest-Territorien
von Kanada

— **Bek. d. AA v. 29. 4. 1971 — ZA 2 — SP 390 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in La Paz, Herr Georg Graf zu Pappenheim, ist am 27. April 1971 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Republik Bolivien, General J. J. Torres, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— **Bek. d. AA v. 4. 5. 1971 — ZA 2 — SP 946 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ouagadougou, Herr Dr. Michael Schmidt, ist am 29. April 1971 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten der Republik Obervolta, General Sangoulé Lamizana, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI. 1971, S. 186

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— **Bek. d. AA v. 3. 5. 1971 — ZA 2 — 82/93.05 — 73 —**

Die Anschrift des Deutschen Wahlkonsulats Hobart/Australien hat sich geändert; sie lautet:

43 Dernwentwater Avenue,
Hobart - Sandy Bay 7005, Tasmania,
Tel.: 25-24-30.

GMBI. 1971, S. 186

Der Bundesminister des Innern

V. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

Anerkennung internationaler Reiseausweise für Flüchtlinge

— Rdschr. d. BMI v. 5. 5. 1971 — V II 6 — 125 427/1 —

I.

A. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559)

1. Folgende Staaten sind Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention (Stand 31. 12. 1970). Sie erkennen Reiseausweise für Flüchtlinge an, unabhängig davon, ob sie aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention oder aufgrund früherer Abkommen ausgestellt wurden:

Algerien
Argentinien
Äthiopien
Australien ¹⁾
Belgien
Botsuana
Brasilien
Bundesrepublik Deutschland
Burundi
Dahome
Dänemark
Ecuador
Elfenbeinküste
Finnland ²⁾
Frankreich
Gabun
Gambia
Ghana
Griechenland ³⁾
Guinea
Irland
Island
Israel ⁴⁾
Italien
Jamaika
Jugoslawien
Kanada
Kamerun
Kenia
Kolumbien
Kongo (Brazzaville)
Kongo (Demokratische Republik)
Liberia
Liechtenstein
Luxemburg
Madagaskar
Marokko
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Niger
Nigeria
Norwegen
Österreich
Paraguay
Peru
Portugal
Sambia ⁵⁾
Schweden
Schweiz
Senegal
Tansania
Togo
Tunesien

¹⁾ Vorbehalte zu Art. 28 vgl. BGBl. 1954 II S. 619
²⁾ Vorbehalte zu Art. 28 vgl. BGBl. 1969 II S. 849
³⁾ Vorbehalte zu Art. 28 vgl. BGBl. 1961 II S. 140
⁴⁾ Vorbehalte zu Art. 28 vgl. BGBl. 1955 II S. 604
⁵⁾ Vorbehalte zu Art. 28 vgl. BGBl. 1970 II S. 466

Türkei
Vatikanstadt
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und die folgenden Gebiete

Bahama-Inseln
Britisch-Honduras
Salomon-Inseln
Dominica
Falkland-Inseln
Fidschi-Inseln
Gilbert- und Ellice-Inseln
Grenada
St. Vincent
Seychellen
St. Helena
Südrhodesien
St. Lucia
Montserrat

Zentralafrikanische Republik
Zypern

2. Folgende Staaten sind nicht Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention, haben aber erklärt, daß sie die aufgrund dieser Konvention ausgestellten Reiseausweise anerkennen bzw. sie die Reiseausweise de facto anerkennen:

Ceylon
China (Taiwan)
Indien
Kuba (nur zur Durchreise)
Dominikanische Republik
Guatemala
Haiti
Honduras
Iran
Libanon
Mauritius
Nicaragua
Pakistan
Südafrika
Venezuela

- B. Protokoll vom 31. Januar 1967 zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293)

Folgende Staaten sind dem Protokoll vom 31. Januar 1967 beigetreten (Stand 31. 12. 1970). Sie erkennen Reiseausweise für Flüchtlinge in gleicher Weise wie die unter A 1 genannten Staaten an:

Äthiopien
Algerien
Argentinien
Belgien
Botsuana
Bundesrepublik Deutschland
Dahome
Dänemark
Ecuador
Elfenbeinküste
Finnland ¹⁾
Gambia
Ghana
Griechenland
Guinea
Irland
Island
Israel ¹⁾
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Liechtenstein
Niederlande
Niger
Nigeria

¹⁾ Vorbehalte zu Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention vgl. BGBl. 1970 II S. 194

Norwegen
 Paraguay
 Sambia
 Schweden
 Schweiz
 Senegal
 Swasiland
 Tansania
 Togo
 Tunesien
 Türkei
 Vatikanstadt
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und
 Nordirland und die folgenden Gebiete
 Bahama-Inseln
 St. Lucia
 Montserrat
 Vereinigte Staaten von Amerika
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern

C. Abkommen über die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge (Londoner Abkommen) vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160)

1. Folgende Staaten sind Vertragsparteien des Londoner Abkommens (Stand: 31. 12. 1969):

Belgien
 Bundesrepublik Deutschland
 Brasilien
 Chile
 Dominikanische Republik
 Frankreich
 Griechenland
 Indien
 Luxemburg
 Niederlande
 Schweden
 Schweiz
 Venezuela
 Vereinigtes Königreich Großbritannien und
 Nordirland und die folgenden Gebiete
 Bahama-Inseln
 Bermuda-Inseln
 Nordborneo
 Britisch Guayana
 Britisch Honduras
 Hongkong
 Südrhodesien
 Seychellen
 St. Lucia
 St. Vincent

2. Folgende Staaten sind nicht Vertragsparteien des Londoner Abkommens, sie erkennen aber die aufgrund des Abkommens ausgestellten Reiseausweise an:

Britische Gebiete:
 Leeward-Inseln
 Gibraltar (nur für Durchreise)
 Barbados
 Ceylon
 Guatemala
 Haiti
 Honduras
 Iran
 Libanon
 Singapur

Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen werden außerdem von allen Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention (Abschnitt A 1) und den dem Protokoll vom 31. Januar 1967 beigetretenen Staaten (Abschnitt B) anerkannt.

3. Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen werden in Japan dem Sammelbegriff „Fremdenpässe“ zugeordnet.

D. Reiseausweise, ausgestellt aufgrund der Vereinbarungen von 1922, 1924, 1926, 1928 und aufgrund der Konvention von 1933.

Die aufgrund dieser Abkommen ausgestellten, als „Nansenpässe“ bekannten Reiseausweise werden im allgemeinen nicht mehr ausgestellt.

II.

Mein Rundschreiben vom 26. 2. 1962 — VI B 5 — 62 169 A — 456/61 — (GMBL S. 117), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 16. 3. 1965 — VI B 5 — 644 047-5/1 (GMBL S. 89) wird hiermit aufgehoben.

GMBL 1971, S. 187

SK. Sport, Angelegenheiten der Kulturpflege

Gemeinsamer Ausschuß für Kulturarbeit

— **Bek. d. BMI v. 7. 5. 1971 — SK II 1 — 300 011/1 —**

Am 3. Mai 1971 ist in Köln der „Gemeinsame Ausschuß für Kulturarbeit“ zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Für den „Gemeinsamen Ausschuß für Kulturarbeit“ gelten die nachstehenden Grundsätze, die vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 6.—7. Juli 1970, vom Plenum der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 8. Oktober 1970 und von der Bundesregierung am 19. Januar 1971 gebilligt worden sind:

Grundsätze

für die Bildung und Tätigkeit eines
 Gemeinsamen Ausschusses für Kulturarbeit

Aufgrund von Vorberatungen zwischen dem Deutschen Städtetag, der Kultusministerkonferenz und dem Bundesminister des Innern soll für die künftige Zusammenarbeit in Fragen der Kulturarbeit innerhalb der Bundesrepublik zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Ländern und dem Bund folgendes gelten:

1. **Bildung eines Ausschusses; Bezeichnung**

Die Zusammenarbeit soll in einem gemeinsam zu bildenden Ausschuß erfolgen.

Dieser Ausschuß soll die Bezeichnung „Gemeinsamer Ausschuß für Kulturarbeit“ tragen.

2. **Aufgabe**

Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses ist die ständige gemeinsame Beobachtung der Entwicklung der Kulturpflege in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Förderung durch Gemeinden, Länder und Bund.

An den Arbeiten des Gemeinsamen Ausschusses sollen ebenso Einzelpersonen wie Verbände, Organisationen und Behörden aus dem Bereich der Kulturpflege sowohl aktiv in Form beratender Mitwirkung in Sachverständigenausschüssen wie auch durch Anhörung beteiligt werden.

3. **Mitglieder**

Jedes Land soll durch ein Mitglied vertreten sein. Die kommunalen Spitzenverbände entsenden acht Mitglieder. Der Bund entsendet vier Mitglieder.

Von Seiten der Länder werden die elf Kultusminister Mitglieder des Ausschusses sein. Der Bund wird durch Staatssekretäre oder Abteilungsleiter vertreten. Den kommunalen Spitzenverbänden bleibt es überlassen, entsprechend ihrer Struktur die Mitglieder für den Ausschuß zu bestimmen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Mitglieder und Stellvertreter sind namentlich zu benennen. Es kann auch ein weiterer Vertreter benannt werden.

4. Vorsitz

Den Vorsitz führt der jeweilige 1. Vizepräsident der Kultusministerkonferenz. Ein 1. Stellvertretender Vorsitzender soll von den Kommunalen Spitzenverbänden, ein 2. Stellvertretender Vorsitzender vom Bund benannt werden.

5. Verfahrensfragen

Über Fragen des Geschäftsordnung wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

In Sachfragen ist ein Konsensus anzustreben; kommt ein solcher nicht zustande, so werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefaßt. Abweichende Meinungen können gekennzeichnet und auch bekannt gemacht werden.

6. Tagungsverlauf

Der Ausschuß soll als Plenum mindestens dreimal im Jahr tagen. Im übrigen soll die Facharbeit durch Ausschüsse und Arbeitsgruppen erfolgen. Bei Ausschüssen sind grundsätzlich alle Träger des Gemeinsamen Ausschusses zu beteiligen, bei Arbeitsgruppen kann hierauf verzichtet werden.

7. Büro- und Finanzierungsfragen

Jeder der drei Partner bestimmt mindestens einen Beamten oder Angestellten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses. Die Federführung für die Vorbereitung der Sitzungen und für den Schriftverkehr liegt beim Deutschen Städtetag. Personal- und Sachkosten, die hierfür entstehen, werden von den drei Partnern nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne gemeinsam finanziert.

GMBL 1971, S. 188

ZV. Zivile Verteidigung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes
(Vwv-Selbstschutz)
Vom 11. Mai 1971**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) wird zu § 10 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Begriff und Arten des Selbstschutzes**

(1) Der Selbstschutz umfaßt alle Maßnahmen der Bevölkerung, die dazu dienen, die in ihrem engeren Wohn- und Arbeitsbereich durch Waffenwirkungen drohenden oder eingetretenen Schäden, insbesondere an Leben und Gesundheit, zu verhindern, zu mildern oder zu beseitigen.

(2) Es wird zwischen dem Selbstschutz in Wohnstätten und dem Selbstschutz in Arbeitsstätten (Behörden und Betrieben) unterschieden.

§ 2**Behördliche Maßnahmen für den Selbstschutz**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist für den Aufbau, die Förderung und die Leitung des Selbstschutzes verantwortlich.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde fördert auch den Selbstschutz in den Arbeitsstätten. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung

der Behörden und Betriebe beim Aufbau des Selbstschutzes. Die Zuständigkeiten der Bundesminister nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) sowie die Aufgaben des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 KatSG bleiben unberührt.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Landkreise verwaltungsmäßig und fachlich unterstützt. Länder mit unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen und inneren Verwaltung können diesen die Aufgaben zuweisen, die nach § 10 Abs. 4 KatSG und nach dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift auf der Verwaltungsebene des Landkreises zu erfüllen sind.

(4) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, insbesondere der BVS, unterstützen die Gemeinden, die kommunalen Zusammenschlüsse oder Gemeindeverbände nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KatSG bei der Unterrichtung der Bevölkerung über die durch Waffenwirkungen drohenden Gefahren und Schäden und bei der Ausbildung zu ihrer Bekämpfung.

2. Abschnitt**Aufbau des Selbstschutzes****§ 3****Allgemeines**

Die Gemeinde trifft unter Berücksichtigung der Orts- oder Kreisbeschreibung organisatorische Maßnahmen, die der Förderung und Leitung des Selbstschutzes dienen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Einteilung des Gemeindegebietes für eine wirksame Förderung und Leitung des Selbstschutzes,
- b) Vorbereitungen für die Einrichtung und personelle Besetzung von Beratungs- und Leitstellen,
- c) die Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere mit dem BVS, bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung,
- d) die Abstimmung und gegenseitige Unterstützung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten.

§ 4**Einteilung des Gemeindegebietes**

Für eine wirksame Förderung und Leitung des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere für die Einrichtung von Beratungs- und Leitstellen (§ 5), soll das Gemeindegebiet im allgemeinen in Wohnbereiche von 6 000 bis 10 000 Einwohnern eingeteilt werden, soweit nicht besondere örtliche Verhältnisse eine andere Einteilung erfordern. Dabei sollten Gesichtspunkte der Nachbarschaftshilfe berücksichtigt werden.

§ 5**Beratungs- und Leitstellen**

(1) Die Gemeinden sorgen dafür, daß die Bevölkerung Rat und Auskunft in Selbstschutzfragen erhalten kann. Sie bedienen sich dabei der Aufklärungstätigkeit des BVS nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 KatSG.

(2) Die Gemeinden treffen auch Vorkehrungen, um die Anstrengungen des einzelnen im Verteidigungsfall hinreichend unterstützen zu können. Sie sollen zu diesem Zweck, bei Bedarf in jedem Wohnbereich (§ 4), Beratungs- und Leitstellen einrichten, für die Selbstschutzberater in der erforderlichen Zahl auszuwählen, zu bestellen und auszubilden sind. Der BVS kann dazu Vorschläge machen.

(3) Die Beratungs- und Leitstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der Bevölkerung bei Selbstschutzmaß-

- nahmen und die Übermittlung von Hinweisen für das Verhalten der Bevölkerung,
- b) die Kontrolle der Beachtung von allgemeinen Anordnungen im Rahmen des § 18 Abs. 4,
 - c) die Beurteilung von Gefahren und Schadenslagen,
 - d) die Meldung von Schadensfällen,
 - e) die Förderung des Zusammenwirkens der Bevölkerung mit den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
 - f) bei Abreißen der Verbindung zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde die Erteilung von Hinweisen für das Verhalten der Bevölkerung.

§ 6

Rechtsverhältnisse des Selbstschutzberaters

(1) Der Selbstschutzberater soll für die Gemeinde ehrenamtlich tätig sein. Sein Rechtsverhältnis bestimmt sich nach den Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern in der Gemeinde. Soweit solche Bestimmungen fehlen, sind die Vorschriften für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit Ausnahme der Vorschriften über zusätzliche Leistungen bei Unfällen entsprechend anzuwenden. Die Verfügbarkeit des Selbstschutzberaters, insbesondere im Verteidigungsfall, muß sichergestellt sein.

(2) Der Selbstschutzberater ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert.

§ 7

Beratung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde

Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde kann geeignete Angehörige der Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere Angehörige des BVS, auf Vorschlag der jeweiligen Katastrophenschutzorganisation zu seiner Beratung in Selbstschutzangelegenheiten hinzuziehen.

3. Abschnitt

Förderung des Selbstschutzes

§ 8

Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten

- (1) Die Teilnahme an der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten ist freiwillig.
- (2) Die Unterrichtung und Ausbildung besteht aus
 - a) dem Grundlehrgang,
 - b) den Ergänzungslehrgängen,
 - c) den Lehrgängen der Selbstschutzberater und anderer Selbstschutzkräfte der Gemeinde (z. B. Bedienstete der Gemeinde mit Aufgaben auf dem Gebiet des Selbstschutzes),
 - d) Wiederholungslehrgängen und
 - e) gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen (Selbstschutzübungen).

§ 9

Inhalt und Umfang der Unterrichtung und Ausbildung

(1) Der Grundlehrgang im Selbstschutz dient der Unterrichtung über Waffenwirkungen, Schutzmöglichkeiten und selbstschutzmäßiges Verhalten. Er sieht außerdem die Ausbildung in Selbsthilfemaßnahmen, wie Brandbekämpfung, Rettung Verschütteter und lebensrettende Sofortmaßnahmen, vor.

(2) Die Ergänzungslehrgänge sollen über den Grundlehrgang hinaus umfassendere Kenntnisse in der Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen vermitteln,

damit besser ausgebildete Personen zur Anleitung und Unterstützung der weniger oder nicht ausgebildeten Personen und bei der Durchführung von gemeinsamen Selbstschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausbildung der Selbstschutzberater und anderer Selbstschutzkräfte der Gemeinde soll diese in die Lage versetzen, ihre besonderen Aufgaben zu erfüllen.

(4) In Wiederholungslehrgängen soll das im Grundlehrgang und der weiterführenden Ausbildung erworbene Wissen und Können aufgefrischt und erweitert werden. Die Wiederholungslehrgänge sollen in der Regel frühestens zwei Jahre nach Abschluß der Ausbildung durchgeführt werden.

(5) In Selbstschutzübungen soll vor allem die erreichte Selbstschutzbereitschaft überprüft werden.

§ 10

Teilnahme an der Unterrichtung und Ausbildung

Jeder Einwohner kann am Grund- und Ergänzungslehrgang teilnehmen. An der Ausbildung der Selbstschutzberater und anderer Selbstschutzkräfte der Gemeinde sowie an entsprechenden Wiederholungslehrgängen und Selbstschutzübungen können nur von der Gemeinde benannte Personen teilnehmen. Die Teilnahme an einer Unterrichtung und Ausbildung nach § 8 Buchstabe b) bis e) setzt grundsätzlich die Teilnahme am Grundlehrgang voraus.

§ 11

Unterrichtung und Ausbildung durch Katastrophenschutzorganisationen

(1) Zur Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung soll sich die Gemeinde in der Regel des BVS bedienen. Die Gemeinde kann auch eine andere geeignete Katastrophenschutzorganisation mit der Unterrichtung und Ausbildung beauftragen.

(2) Geeignet im Sinne des Absatzes 1 sind solche Katastrophenschutzorganisationen, die in der Lage sind, sämtliche oder einzelne der in § 8 genannten Lehrgänge durchzuführen, und über hierfür ausgebildete Lehrkräfte sowie über die erforderlichen Lehrmittel und Ausbildungsgeräte verfügen. Private Katastrophenschutzorganisationen können mit der Unterrichtung und Ausbildung beauftragt werden, wenn ihre Eignung und Bereitschaft zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 2 KatSG feststeht.

(3) Für die Unterrichtung und Ausbildung gibt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Richtlinien und Lehrstoffpläne sowie Anleitungen heraus. Die von der Gemeinde mit der Selbstschutzausbildung beauftragten Katastrophenschutzorganisationen sind bei der Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung an diese Vorschriften gebunden. Die Gemeinde wacht darüber, daß die Vorschriften beachtet werden.

§ 12

Ort und Zeit der Unterrichtung und Ausbildung

(1) Die Unterrichtung und Ausbildung erfolgt grundsätzlich innerhalb des Gemeindegebietes. Für benachbarte Gemeinden können gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Ausbildung der Selbstschutzberater und der anderen Selbstschutzkräfte der Gemeinde kann auch teilweise an überörtlichen Ausbildungsstätten erfolgen.

(2) Die Unterrichtung und Ausbildung nach § 8 soll im allgemeinen in der arbeitsfreien Zeit der Teilnehmer durchgeführt werden. Wird sie während der Arbeitszeit durchgeführt, dürfen dem Bund oder der Gemeinde dadurch keine besonderen Kosten entstehen und insbesondere daraus auch keine Ansprüche auf

Ersatz von Verdienstausfall oder auf Erstattung fortgewährter Leistungen hergeleitet werden können. Dies gilt nicht für die Selbstschutzberater und andere Selbstschutzkräfte der Gemeinden.

(3) Die Gemeinden sorgen bei der Förderung des Selbstschutzes in Wohnstätten für die Bereitstellung geeigneter Ausbildungsräume und -plätze, soweit die Katastrophenschutzorganisationen, die mit der Unterrichtung und Ausbildung beauftragt sind, nicht über eigene Einrichtungen verfügen.

§ 13

Durchführung der Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte fordert die Bevölkerung zur Teilnahme an der Selbstschutzausbildung auf. Dabei kann er sich durch Öffentlichkeitsarbeit des BVS und anderer Katastrophenschutzorganisationen unterstützen lassen. Er stellt nach Anhörung der die Unterrichtung und Ausbildung durchführenden Katastrophenschutzorganisation einen Veranstaltungsplan auf. Die Gemeinde gibt die Termine der Veranstaltung bekannt und lädt die Einwohner zur Teilnahme ein.

(2) Die ausbildende Organisation teilt der Gemeinde nach jeder Veranstaltung Anzahl, Namen und Anschriften der Teilnehmer mit und stellt den Teilnehmern eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde ist berechtigt, sich jederzeit über den Gang und den Stand der Unterrichtung und Ausbildung zu informieren.

§ 14

Unfallversicherung

Teilnehmer an einer Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltung sind gegen Unfall versichert,

- a) nach § 539 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. c) RVO, wenn die Veranstaltung vom BVS,
- b) nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO, wenn die Veranstaltung von einer anderen Katastrophenschutzorganisation durchgeführt wird.

§ 15

Abfindungen

(1) Den Teilnehmern an Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen werden die Auslagen für notwendige Fahrten zwischen der Wohnung oder der Arbeitsstätte und der Ausbildungsstätte in Höhe des niedrigsten Betrages ersetzt, der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu entrichten ist. Andere Aufwendungen werden nicht erstattet. Ausgenommen hiervon ist die Abfindung der Selbstschutzberater und anderer ehrenamtlicher Selbstschutzkräfte der Gemeinde.

(2) Die Erstattungsbeträge werden jeweils nach der einzelnen Veranstaltung durch die ausbildende Katastrophenschutzorganisation ausgezahlt.

§ 16

Selbstschutzausstattung

Die Gemeinden wirken in Zusammenarbeit mit dem BVS darauf hin, daß die Bevölkerung freiwillig Schutzräume baut oder einrichtet sowie eine Selbstschutzausstattung bereithält. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gibt für die bereitzuhaltende Ausstattung „Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten“ heraus.

§ 17

Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten

(1) Bei der Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (Behörden und Betrieben) haben die Gemein-

den von Empfehlungen für den Selbstschutz in Arbeitsstätten mit Angaben über den Aufbau, die Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz des Selbstschutzes auszugehen. Die Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden werden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz herausgegeben. Für den Selbstschutz in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sind Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zugrunde zu legen, soweit ihnen der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft zugestimmt haben. Die Empfehlungen für den Selbstschutz in landwirtschaftlichen Betrieben gibt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern heraus.

(2) Die Ausbildungsräume und -plätze nach § 12 Abs. 3 stehen auch für die Ausbildung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten zur Verfügung, soweit in den Arbeitsstätten keine geeigneten Räume oder Plätze verfügbar sind.

4. Abschnitt

Leitung des Selbstschutzes

§ 18

Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen

(1) Im Verteidigungsfall kann der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde allgemeine Anordnungen nach § 10 Abs. 5 KatSG vor allem erlassen über

- a) das Beachten der Alarmzeichen,
- b) die Verdunkelung,
- c) das Aufsuchen von Schutzräumen, Kellern und anderen Schutzmöglichkeiten sowie die Dauer des Aufenthaltes darin,
- d) das Verhalten nach Angriffen,
- e) örtliche Rettungs- und Fluchtwege.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde kann ferner im Verteidigungsfall Bekanntmachungen herausgeben, insbesondere über

- a) die Bereitstellung von Lösch- und Trinkwasser,
- b) die Entrümpelung,
- c) das Kennlichmachen von Schutzräumen, Kellern und anderen Schutzmöglichkeiten,
- d) die Meldung von Schadensfällen aus dem Wohnbereich.

(3) Von überörtlichen Regelungen und Empfehlungen darf der Hauptverwaltungsbeamte nur abweichen, wenn dies wegen besonderer Umstände unabweisbar ist.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde kann sich bei den Aufgaben nach den Absätzen 1) und 2) von den Beratungs- und Leitstellen (§ 5) unterstützen lassen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Kostentragung

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, entstehen, insbesondere

- a) durch die Erstattung der Fahrkosten der Teilnehmer an Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen im Selbstschutz in Wohnstätten,
- b) durch die Mitwirkung anderer geeigneter Katastrophenschutzorganisationen als des BVS bei der Un-

terrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz in Wohnstätten und zwar die Kosten des Lehr- und Ausbildungspersonals und -materials. Kosten für die Bereitstellung und Benutzung gemeindeeigener Ausbildungsräume und Ausbildungsplätze einschließlich der Nebenkosten werden nicht übernommen,

c) durch die Ausbildung und Tätigkeit der Selbstschutzberater und anderer ehrenamtlicher Selbstschutzkräfte der Gemeinde. Der Bund trägt auch die Kosten für eine eventuelle Ausrüstung der Selbstschutzberater.

(2) Wenn im Einzelfall über die Kostentragungspflicht des Bundes oder die angemessene Höhe von Kosten und Entgelten Zweifel bestehen, ist vor Übernahme einer Verbindlichkeit die Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

§ 20

Haushaltsführung und Rechnungslegung

(1) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die Einnahmen sind für den Bund anzunehmen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Bundesrechnung nachzuweisen.

(2) Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Es wird zugelassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zu-

sammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Bestimmungen über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeinde-(Gemeindeverbände) Behörden angewandt werden.

(3) Die Zuweisung von Haushalts- und Betriebsmitteln regelt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort) vom 15. Januar 1961 (Bundesanzeiger Nr. 15) werden, soweit sie den Selbstschutz und den Bundesluftschutzverband (jetzt BVS) betreffen, aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger (veröffentlicht im BANZ Nr. 92 v. 18. 5. 1971) in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1971

Der Bundesminister des Innern

Genscher

GMBI. 1971, S. 189

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Triäthylenglykol als Tabakfeuchthaltemittel in Verbindung mit Aktivkohle-Zigarettenfilter

— Bek. d. BMJFG v. 5. 5. 1971 — L II 6
— 49 640 — 6083/71 —

Der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KH, Werk Trier, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 20a Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1590), lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung eines Versuches unter amtlicher Beobachtung abweichend von § 4a Absatz 1 dieses Gesetzes ausnahmsweise die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigaretten zu, denen Triäthylenglykol als Tabakfeuchthaltemittel zugesetzt ist und deren Filter Aktivkohle enthalten.

Die aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung zugesetzten Stoffe müssen folgenden Reinheitsanforderungen entsprechen:

Aktivkohle darf bei 2stündiger Extraktion in der Soxhlet-Apparatur mit optisch leeren Cyklohexan oder Benzol keine Zunahme der Fluoreszenz im Lösungsmittel liefern.

Triäthylenglykol

Spezifisches Gewicht	20/20° C 1.124—1.126
Siedeintervall bei	760 Torr 280°—290° C
Brechungsindex n_D^{20}	1.4550—1.4560
Aschegehalt unter	0,01 Gew. %
Monoäthylenglykolgehalt unter	0,1 Gew. %

Die amtliche Beobachtung des Versuches, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt dem Chemischen Untersuchungsamt in Trier und dem Bundesgesundheitsamt in Berlin.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis **31. März 1973**. Sie kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden. Den Beginn des Versuches bitte ich den vorgenannten Stellen und mir anzuzeigen.

GMBI. 1971, S. 192

Herstellen und Inverkehrbringen eines Geliermittels

Bezug: Bek. d. BMJFG v. 9. 7. 1970 — L II 6 — 49 510 — 5202/70 (GMBI. S. 405)

— Bek. v. 5. 5. 1971 — L II 6 — 49 510 — 6078/71 —

Die der Firma R. S.-Fabrikate Richard Schwarz, Wedel/Holstein, erteilte Ausnahmegenehmigung zur Herstellung eines Geliermittels ist bis **15. März 1972** verlängert worden.

GMBI. 1971, S. 192

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen

Richtlinien zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen durch Bundesbedienstete (Familienheimrichtlinien) in der Fassung vom 1. Mai 1971

Gliederung

- I Personenkreis
 - 1. Allgemeine Abgrenzung
 - 2. Vorrang von Kinderreichen, Schwerbeschädigten, Spätheimkehrern und Empfängern von Trennungsgeld
- II Gegenstand der Förderung
 - 1. Allgemeine Abgrenzung
 - 2. Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen
 - 3. Wohnflächengrenzen, Steuerbegünstigung
- III Allgemeine und persönliche Voraussetzungen
 - 1. Förderung nur im Rahmen des Bedarfs
 - 2. Wohnungsmäßige Voraussetzungen
 - 3. Ausbauförderung
 - 4. Voraussetzungen für die Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen
 - 5. Lage des Grundstücks, Eigentumsverhältnisse, Förderungswürdigkeit
 - 6. Sicherung der Gesamtfinanzierung, Tragbarkeit der Belastung, Dienstliche Belange
 - 7. Eigenleistung
- IV Höhe der Förderung
 - 1. Einkommensgruppen — § 25 II. WoBauG, Grunddarlehen
 - 2. Alleinstehende
 - 3. Familienzusatzdarlehen
 - 4. Darlehensbegrenzung: 50 v. H. der Gesamtkosten
 - 5. Darlehensbegrenzung im Falle der Ersetzung
 - 6. Aufwendungszuschüsse
 - 7. Kürzung der Förderungsmittel
 - 8. Verbot des gleichzeitigen Einsatzes von Landesmitteln
 - 9. Vorfinanzierung von Bauspardarlehen des Beamtenheimstättenwerks
- V Darlehensbedingungen und Vertragsinhalt
 - 1. Auszahlung
 - 2. Wohnungsbesetzungsrecht — Zweckbindung
 - 3. Verzinsung / Tilgung
 - 4. Kündigung und sonstige Vertragsbedingungen
- VI Verfahren
 - 1. Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen
 - 2. Beratung vor der Eingehung von Verpflichtungen
 - 3. Verbindliche Auskunft zur Bedarfslage
 - 4. Einzureichende Unterlagen
 - 5. Zuständigkeit der technischen Prüfstelle
 - 6. Fertighäuser
 - 7. Schlußabnahme
 - 8. Schlußabrechnung
- VII Ablösung
- VIII Schlußbestimmungen
 - 1. Grundsatz der einmaligen Förderung
 - 2. Übertragung
 - 3. Schwerbeschädigte/Gleichgestellte

- 4. Geltung von Abschnitt VII (Ablösung) und Abschnitt VIII, Ziff. 2 (Übertragung) für nach anderen Bestimmungen gewährte Darlehen
- 5. Härtefälle
- 6. Inkrafttreten

Der Bund gewährt in der Wohnungsfürsorge für seine Bediensteten auch Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüsse zur Errichtung und zum Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Damit wird in diesem Rahmen zugleich ein Beitrag zur Eigentumsbildung geleistet. Die Darlehen und Aufwendungszuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmaßnahmen besteht nicht.

I.

Personenkreis

- 1. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören nur im unmittelbaren Bundesdienst stehende Personen, die vollbeschäftigt sind.

Die Familienheimförderung für die Bediensteten der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn richtet sich nicht nach diesen Richtlinien.

Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüsse können erhalten:

Beamte und Richter auf Lebenszeit und auf Probe, Berufssoldaten,

Soldaten auf Zeit und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, die in ein Dienstverhältnis von mindestens siebenjähriger Dauer berufen worden sind und eine Dienstzeit von zwei Jahren abgeleistet haben,

Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwei Jahre vollbeschäftigt im Dienst des Bundes tätig gewesen sind und voraussichtlich dauernd im Bundesdienst verbleiben werden.

Auf die zweijährige Wartezeit von Angestellten und Arbeitern können die Dienstzeiten angerechnet werden, welche die Antragsteller unmittelbar vor Eintritt in den Bundesdienst bei solchen Zuwendungsempfängern im Sinne des § 23 BHO abgeleistet haben, deren laufende Aufwendungen überwiegend vom Bund oder vom Bund und den Ländern getragen werden und deren Wirtschafts- und Stellenpläne vom zuständigen Fachressort und dem Bundesminister der Finanzen genehmigt worden sind. Diese Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des Zuwendungsempfängers nachzuweisen.

Grundwehrdienst- und Ersatzdienstzeiten von Wehrpflichtigen sind auf die zweijährige Wartezeit nicht anzurechnen.

Verheiratete Bundesbedienstete können Förderungsmittel erhalten, wenn sie Haushaltsvorstand sind. Als Haushaltsvorstand im Sinne dieser Richtlinien gilt, wer im Verhältnis zum anderen Ehegatten der Meistverdienende ist. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz bezeichneten Einkunftsarten, welcher in dem Kalenderjahr bezogen worden ist, das für die Einstufung in eine der Förderungsgruppen dieser Richtlinie bestimmend ist (Abschnitt IV, Ziff. 1). Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln an Bedienstete, die nicht Meistverdienende, aber Empfänger von Trennungsgeld sind, behalte ich mir vor.

Bundesbedienstete, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nur dann in die Förderung einbezogen, wenn zu ihrem Haushalt Familienangehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG in der jeweiligen Fassung gehören.

Bundesbedienstete im Ruhestand sowie Beamte, die nach § 36 Bundesbeamtengesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, erhalten Förderungsmittel nur, wenn sie eine dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegende oder im Eigentum des Bundes stehende Wohnung freimachen, deren Besetzung mit einem anderen Bundesbediensteten im Interesse des Bundes liegt.

Diese Einschränkung gilt nicht für Antragsteller, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland Dienst verrichtet haben, aus Anlaß ihres Eintritts in den Ruhestand in das Bundesgebiet zurückkehren und sich spätestens innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Rückkehr um Förderungsmittel bewerben, die ein mit Bundesmitteln vorfinanziertes Kaufeigenheim erwerben möchten, das sie bereits bewohnen, wenn sie sich innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt in den Ruhestand um Förderungsmittel bewerben.

Hinterbliebene von Bundesbediensteten können Förderungsmittel nur in besonderen Härtefällen mit meiner Zustimmung erhalten.

2. Soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen zu entsprechen, haben Kinderreiche, Schwerbeschädigte, den Schwerbeschädigten Gleichgestellte (Abschnitt VIII, Ziff. 3), Spätheimkehrer (Rückkehr nach dem 31. 12. 1948) und Empfänger von Trennungsgeld Vorrang vor anderen Bewerbern. Diese Personengruppen haben untereinander gleichen Rang.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüsse können gewährt werden
 - zur Errichtung,
 - zum Erwerb,
 - zum Ausbau (§ 17 Abs. 1 II. WoBauG) und
 - zur Erweiterung (§ 17 Abs. 2 II. WoBauG)
 von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Erwerbsvorgänge zwischen Verwandten I. Grades werden nicht gefördert.
2. Familienheimdarlehen können auch zur Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen gegeben werden, die zur Finanzierung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gedient haben und aus Anlaß des Übertritts des Empfängers in den Bundesdienst zurückgefordert werden. Aufwendungszuschüsse werden in diesen Fällen nicht gewährt.
3. Die Förderung erstreckt sich nur auf Wohnraum, der zur Unterbringung des Bundesbediensteten und dessen Familie bestimmt ist. Neu zu schaffende Familienheimen und Eigentumswohnungen sind im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues zu errichten. Bezugsfertige Familienheimen und Eigentumswohnungen, deren Erwerb Bundesbedienstete beabsichtigen, sollen die Wohnflächengrenzen des § 82 II. WoBauG in der Regel nicht überschreiten. Das gilt auch für Wohnraum, der vor dem 1. Januar 1950 bezugsfertig geworden ist. Einliegerwohnungen werden nicht in die Förderung einbezogen; ihre Errichtung und ihr Erwerb stehen im Ermessen des Bundesbediensteten.

III.

Allgemeine und persönliche Voraussetzungen

1. Förderungsmittel werden zur Errichtung und zum Erwerb von Familienheimen (Eigentumswohnungen) grundsätzlich nicht vergeben, wenn nach Größe und Ausstattung ausreichende bundeseigene Wohnungen, Bundesdarlehenswohnungen und sonstige der Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegenden Wohnungen in angemessener Frist (spätestens innerhalb von 10 Monaten) zur Unterbringung des Antrag-

stellers zur Verfügung stehen, für die andere im unmittelbaren Bundesdienst stehende Bewerber voraussichtlich nicht vorhanden sind. In die Prüfung einzubeziehen sind die Wohnungen, mit deren Errichtung begonnen worden ist, sowie die Möglichkeit einer erhöhten Wohnungsnachfrage im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit dieser Wohnungen durch Veränderungen im Personalbestand.

Dieser Grundsatz steht jedoch nicht der Gewährung von Förderungsmitteln an Bewerber entgegen, die den Erwerb von Kaufeigenheimen beabsichtigen, welche im Rahmen von Gesamtbaumaßnahmen mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes finanziert worden sind.

2. Zur Errichtung und zum Erwerb von Familienheimen (Eigentumswohnungen) können Förderungsmittel vergeben werden, wenn der Bedienstete
 - a) am Dienstort oder in angemessener Entfernung hierzu keine in seinem Eigentum stehende oder dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegende Wohnung innehat oder
 - b) eine dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegende Wohnung frei macht und der Bund diese Wohnung im Anschluß an die Freimachung voraussichtlich wieder mit einem Bundesbediensteten besetzen kann oder
 - c) den von ihm mietweise bewohnten und mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes geförderten Wohnraum als Familienheim zu erwerben beabsichtigt.

Eigentum des antragstellenden Bundesbediensteten oder des Ehegatten an einer Wohnung (Familienheim, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus), die am Dienstort oder in solcher Entfernung zum Dienstort liegt, daß die Beschäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreicht werden kann, schließt die Gewährung von Förderungsmitteln zur Errichtung und zum Erwerb eines Familienheimes (Eigentumswohnung) aus. Eigentum an einem Mehrfamilienhaus hindert jedoch die Förderung dann nicht, wenn die Wohnungen aufgrund von Bindungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung eingegangen worden sind, zu Gunsten eines bestimmten Personenkreises zweckgebunden sind und deshalb vom Eigentümer nicht genutzt werden können.

3. Der Ausbau und die Erweiterung werden innerhalb der für die Darlehensbemessung maßgebenden Wohnflächengrenzen (Abschnitt IV, Ziff. 1) gefördert, wenn der Bundesbedienstete beabsichtigt, die in seinem Eigentum stehenden Wohnräume erhöhtem Wohnungsbedarf anzupassen, der eingetreten ist durch:
 - a) die Geburt eines oder mehrerer Kinder,
 - b) das Heranwachsen von Kindern,
 - c) die nicht nur vorübergehende Aufnahme von unterhaltsberechtigten oder pflegebedürftigen Personen, die mit dem Antragsteller oder dessen Ehegatten im I. Grade verwandt sind.

Wenn eine Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme technisch nicht durchführbar ist, so können Förderungsmittel in der Höhe, wie sie für einen Ausbau oder eine Erweiterung vergeben werden könnten, statt dessen für die Errichtung oder den Erwerb eines anderen Familienheimes oder einer anderen Eigentumswohnung gewährt werden.

4. Zur Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen werden Darlehen gewährt, wenn der Bundesbedienstete oder dessen Familie das Familienheim (Eigentumswohnung) bewohnt oder der Bund daran interessiert ist, in der Wohnung einen anderen Bundesbediensteten unterzubringen oder wenn der Eintritt des Bewerbers in den Bundesdienst im dringenden Interesse des Bundes lag.
5. Das zu bebauende bzw. zu erwerbende Grundstück muß innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes am Dienstort oder in solcher Entfernung zum Dienstort liegen, daß der Bundesbedienstete die Be-

schäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreichen kann. Im Zweifel ist die Beschäftigungsbehörde zu hören.

Zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand sind Bundesbedienstete wegen der Lage des Grundstücks nicht mehr an die angemessene Entfernung zum Dienstort gebunden. Soldaten auf Zeit und Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz sind wegen der Lage des Grundstücks zwei Jahre vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung nicht mehr gebunden.

Soweit Bundesbedienstete im Ruhestand Förderungsmittel erhalten können, unterliegen sie innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hinsichtlich der Lage des Grundstücks keinen Beschränkungen.

Das Grundstück muß im Eigentum des Bundesbediensteten stehen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in dessen Eigentum übergehen. Miteigentum des Ehegatten zur Hälfte ist zulässig. Das Gleiche gilt für ein Erbbaurecht.

Familienheime und Eigentumswohnungen sollen in ihrer planerischen Gestaltung und technischen Ausführung förderungswürdig sein.

6. Die Finanzierung der Gesamtkosten muß sichergestellt sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundesbediensteten müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des Bundesbediensteten auch die Einkommen der im Haushalt lebenden Familienangehörigen und ein zu erwartender Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen kann die Beschäftigungsbehörde zur Tragbarkeit der Belastung gehört werden.

Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeit des Bundesbediensteten, dürfen durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde vorzulegen.

7. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Eigenleistungen sind Geldmittel (auch die aufgrund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen), der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen (eingebrachte Baustoffe, Selbsthilfe), der Wert des im Eigentum des Bundesbediensteten oder der Ehegatten stehenden Grundstücks sowie der Wert verwendeter Gebäudeteile. Als Eigenleistungen gelten auch:

- a) Familienzusatzdarlehen nach Abschnitt IV, Ziff. 3 dieser Richtlinien,
- b) Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
- c) Darlehen nach § 30 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG).

IV.

Höhe der Förderung

1. Die Höhe des Familienheimdarlehens wird durch die Einkommensgruppe bestimmt, welcher der Bedienstete zuzurechnen ist. Zur Gruppe I gehören Bundesbedienstete mit einem Einkommen im Sinne des § 25 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Gruppe II gehören Bundesbedienstete, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung übersteigt.

Die Einstufung in die Förderungsgruppen richtet sich nach dem Jahreseinkommen des Kalenderjahres vor der Antragstellung, wenn spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung die persönlichen

Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind und folgende Unterlagen eingereicht werden:

Nachweis des Eigentums am Baugrundstück oder Kaufvertrag bzw. Kaufanwartschaftsvertrag,

Nachweis des in den Finanzierungsplan eingesetzten Eigenkapitals,

Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten — Maßstab 1:100 —).

Andernfalls richtet sich die Einstufung nach dem Jahreseinkommen des Kalenderjahres vor Abschluß des Darlehensvertrages.

Das Familienheimdarlehen beträgt je Quadratmeter förderbarer Wohnfläche:

	für ein Familienheim	für eine Eigentumswohnung
In der Gruppe I	330,— DM	260,— DM
In der Gruppe II	310,— DM	250,— DM

Bei der Ermittlung des Familienheimdarlehens ist von einer förderbaren Wohnfläche von 100 qm auszugehen (Standard-Wohnfläche). Die förderbare Wohnfläche erhöht sich um je 10 qm für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für welches dem Antragsteller im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nr. 1—3 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird.

Im Falle der Förderung des Ausbaues oder der Erweiterung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung ist der Berechnung des Darlehensbetrages die förderbare Wohnfläche abzüglich der vorhandenen Wohnfläche zugrunde zu legen.

Wird die förderbare Wohnfläche unterschritten, so ist der Darlehensberechnung die tatsächliche Wohnfläche zugrunde zu legen.

Die Wohnfläche der Wohnung ist nach den Bestimmungen der §§ 42, 43 der Verordnung über Wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die nach § 44 Abs. 3 II. BV zulässigen Abzüge werden für die Darlehensberechnung nicht vorgenommen.

Die sich ergebende Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter, der Darlehensbetrag auf volle 100,— DM auf- bzw. abzurunden.

2. Bundesbedienstete, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und zu deren Haushalt Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG nicht gehören, erhalten Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüsse nur nach den Sätzen für Eigentumswohnungen. Die Standard-Wohnfläche beträgt für diesen Personenkreis 75 qm.
3. Bundesbedienstete der Gruppe I, zu deren Haushalt mindestens zwei Kinder gehören, erhalten Familienzusatzdarlehen in folgender Höhe:

Anzahl der Kinder	im Falle der Förderung eines Familien- heimes	im Falle der Förderung einer Eigentums- wohnung
zwei	2 000,— DM	1 500,— DM
drei	5 000,— DM	3 000,— DM
für jedes weitere Kind	3 000,— DM	1 500,— DM.

Bundesbedienstete der Gruppe II, die Schwerbeschädigte, den Schwerbeschädigten Gleichgestellte, Kinderreiche oder Spätheimkehrer sind, erhalten Familienzusatzdarlehen in Höhe von:

2 000,— DM im Falle der Errichtung oder des Erwerbs eines Familienheimes,

1 500,— DM im Falle des Erwerbs einer Eigentumswohnung

für das zweite und jedes weitere Kind.

Berücksichtigt werden diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt des Bundesbediensteten gehören

und für die ihm im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Nr. 1—3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

Ändern sich die für die Gewährung von Familienzusatzdarlehen maßgebenden Verhältnisse nach Abschluß des Darlehensvertrages zu Gunsten des Bundesbediensteten, so sind die Änderungen dann zu berücksichtigen, wenn sie

- im Falle der Errichtung bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit,
- im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit der neugeschaffenen Wohnräume,
- im Falle des Erwerbs bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentumsüberganges

eingetreten sind.

4. Das Familienheimdarlehen — ohne Familienzusatzdarlehen — darf 50 v. H. der Gesamtkosten oder der Erwerbskosten (einschließlich Steuern und Gebühren) nicht übersteigen.

Im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung darf das Familienheimdarlehen — ohne Familienzusatzdarlehen — 50 v. H. der Gesamtkosten dieser Maßnahme nicht überschreiten. Familienheimdarlehen und Familienzusatzdarlehen zusammen dürfen in diesem Falle 70 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten. Kosten für bauliche Verbesserungen oder Modernisierungen, die dem vorhandenen Wohnraum zugute kommen, bleiben außer Betracht.

5. Im Falle der Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen darf das Familienheimdarlehen — einschließlich Familienzusatzdarlehen — die Restschuld des Arbeitgeberdarlehens nicht überschreiten.
6. Die Aufwendungszuschüsse betragen in beiden Förderungsgruppen und in allen Förderungsfällen — mit Ausnahme des Falles der Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen — 4,80 DM jährlich je Quadratmeter geförderter Wohnfläche. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren gewährt. Die Laufzeit beginnt mit dem 1. April oder 1. Oktober, der auf den Bezug des Familienheims (Eigentumswohnung) durch den Darlehnsnehmer folgt. In Fällen des Erwerbs von Familienheimen, welche die Erwerber zuvor als Mieter genutzt haben, beginnt die Laufzeit mit dem 1. April oder 1. Oktober, der auf den Abschluß des Darlehensvertrages folgt. Die Zahlungen werden nachträglich und jeweils nach Ablauf des 1. Oktober geleistet.
7. Wenn der Bundesbedienstete für ein anderes Familienheim (Eigentumswohnung) Darlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne der Wohnungsbaugesetze, Annuitätszuschüsse nach § 88 II. WoBauG, Aufwendungsbeihilfen oder Darlehen erhalten hat, die aus Bundes- oder Landesmitteln im Zinssatz vergünstigt worden sind, so sind diese Mittel auf die Förderungsmittel der Bundesanzurechnen.

Das gleiche gilt, wenn der Bundesbedienstete für ein anderes Familienheim (Eigentumswohnung) Wohnungsfürsorgemittel eines anderen öffentlichen Dienstherrn in Anspruch genommen hat.

Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Darlehen der Sondermaßnahmen „Junge Familie“, „Besser und schöner wohnen“, „Große Familie“, und aus der Patenschaftsaktion des Herrn Bundespräsidenten sowie Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz und aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (Kapitalisierung von Renten).

Soweit sich wegen des Umfanges der Anrechnung Zweifel aus den unterschiedlichen Bedingungen und Laufzeiten der Förderungsmittel ergeben, ist meine Entscheidung einzuholen.

Die allgemeine Begrenzung des Familienheimdarlehens auf 50 v. H. der Gesamtkosten bzw. Erwerbskosten gemäß Abschnitt IV, Ziff. 4 gilt für das um die anzurechnenden Mittel gekürzte Bundesdarlehen. Im Falle der Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen findet eine Anrechnung der in Abs. 1 bezeichneten Mittel, die zur Erstfinanzierung eingesetzt waren, nicht statt.

8. Förderungsmittel des Bundes können für ein und denselben Gegenstand der Förderung (Abschnitt II Ziff. 1) nicht neben den in Ziff. 7 Abs. 1 bezeichneten Förderungsmitteln eingesetzt werden. Bundesbediensteten steht es frei, sich um die in Ziff. 7 Abs. 1 bezeichneten Mittel oder um Bundesmittel zu bewerben. Die Inanspruchnahme der bezeichneten Landesmittel schließt die Gewährung von Bundesmitteln aus.
9. Hat der Bundesbedienstete mit dem Beamtenheimstättenwerk einen Bausparvertrag abgeschlossen und ist im Zeitpunkt der Antragstellung das Bauspardarlehen noch nicht zugeteilt worden, so kann die Bausparsumme für höchstens fünf Jahre aus dem Globaldarlehen vorfinanziert werden, das der Bund dem Beamtenheimstättenwerk aus Wohnungsfürsorgemitteln gewährt. Die Vorfinanzierung ist daher auf solche Bausparverträge beschränkt, bei denen auf Grund der angesparten Beträge oder der Höhe der Ansparleistungen die Auszahlung der Bausparsumme innerhalb von fünf Jahren nach Gewährung des Vorfinanzierungsdarlehens zu erwarten ist.

Die vorzufinanzierende Bausparsumme beträgt 40 v. H. des nach Abschnitt IV, Ziff. 1 und 2 ermittelten Familienheimdarlehens.

V.

Darlehensbedingungen und Vertragsinhalt

1. Die Familienheimdarlehen werden gemäß Baufortschritt und nach dinglicher Sicherung des Bundes in drei Raten ausgezahlt und zwar in Höhe von 30 v. H. bei Baubeginn, 40 v. H. bei Rohbauabnahme und 30 v. H. bei Gebrauchsabnahme.

Wenn Bauvorhaben unter Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen errichtet werden, kann die zweite Rate bis zur Höhe von 50 v. H. des Familienheimdarlehens nach Eindeckung des Daches ausnahmsweise auch dann ausgezahlt werden, wenn noch kein Rohbauabnahmeschein vorliegt. Teilbeträge auf die zweite Rate können in diesen Fällen bereits gezahlt werden, wenn es der Baufortschritt und der Wert der eingebrachten Teile rechtfertigt. Die dritte Rate des Familienheimdarlehens beträgt in diesen Fällen 20 v. H.

2. Das Familienheimdarlehen ist durch Eintragung einer Hypothek ohne Brief an bereitester Stelle dinglich zu sichern.

Für die Bestellung der Hypothek ist das vorgeschriebene Muster der Schuldurkunde (Anlage 3) zu verwenden.

Im Falle des Ausbaus oder der Erweiterung soll das Bundesdarlehen innerhalb von 90 v. H. des Verkehrswertes des Familienheimes oder der Eigentumswohnung nach Ausbau oder Erweiterung gesichert werden.

Wird neben einem Familienheimdarlehen ein Darlehen nach § 30 KfzEG zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommen, so soll das Familienheimdarlehen im gleichen Rang mit diesem Darlehen dinglich gesichert werden. Trifft ein Familienheimdarlehen mit einem Darlehen nach § 254 LAG zusammen, so sind beide Darlehen im gleichen Range dinglich zu sichern. Bei allen der Hypothek des Bundes im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechten ist eine Löschungsvermerkung gemäß §§ 1179, 1163 BGB zu Gunsten des Bundes einzutragen.

Der nach diesen Richtlinien geförderte Wohnraum ist grundsätzlich dazu bestimmt, dem Bundesbediensteten und dessen Familie als Heim zu dienen. Wird der Wohnraum nicht von dem Bundesbediensteten oder dessen Familie bewohnt, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den Wohnraum dem Bund zur Besetzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) im Grundbuch — mit Vorrang vor der Hypothek des Bundes — zu sichern. Sie besteht bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens. Im Falle der Tilgung des Darlehens unter gleichzeitiger Gewährung eines teilweisen Schulderrlasses (Ablösung) gelten für die Befristung des Wohnungsbesetzungsrechtes die in Abschnitt VII getroffenen Bestimmungen.

Wird der Ausbau oder die Erweiterung gefördert, so besteht die Verpflichtung des Bundesbediensteten, den Wohnraum dem Bund zur Besetzung zu überlassen, nur dann, wenn der vorhandene Wohnraum dem Wohnungsbesetzungsrecht des Bundes bereits unterliegt. In diesem Falle ist das bestehende Wohnungsbesetzungsrecht inhaltlich unverändert auf den neu zu schaffenden Wohnraum zu erstrecken.

3. Die Familienheimdarlehen (Grunddarlehen und Familienzusatzdarlehen) sind mit jährlich 2 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinssatz beträgt 0,5 v. H. in der Förderungsgruppe I und 1 v. H. in der Förderungsgruppe II. Schwerbeschädigte oder diesen Gleichgestellte, Kinderreiche und Spätheimkehrer zahlen in beiden Förderungsgruppen einen um 0,5 v. H. ermäßigten Zinssatz.

Die im vorangegangenen Absatz bezeichneten Zins- und Tilgungssätze gelten auch für Familienheimdarlehen, die zur Ersetzung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden.

4. Der Bund kann das ausgezahlte Darlehen ganz oder teilweise zur sofortigen Fälligkeit kündigen und die weitere Zahlung von Aufwendungszuschüssen widerrufen, wenn der Bundesbedienstete aus Gründen, die in seiner Person liegen, aus dem Bundesdienst ausscheidet.

Im übrigen richten sich die Vertragsbedingungen nach den Darlehensvertragsmustern (Anlagen 1a bis d).

VI. Verfahren

1. Die Entscheidung über Darlehensanträge obliegt den Oberfinanzdirektionen. Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

Anträge von Angehörigen der Bundeswehr sind über die örtlich zuständige Standortverwaltung und Wehrbereichsverwaltung bei der zuständigen Oberfinanzdirektion einzureichen.

2. Bewerber um Förderungsmittel sollen sich, ehe sie wegen der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen (Eigentumswohnungen) Kosten verursachende Maßnahmen treffen und Verpflichtungen eingehen, von den darlehensbewilligenden Stellen darüber beraten lassen, ob der Stand der örtlichen Wohnraumversorgung (Bedarfslage) die Förderung von Familienheimen (Eigentumswohnungen) noch zuläßt, ob und wann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ihr Antrag voraussichtlich berücksichtigt werden kann und ob sie die allgemeinen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Bewerber um Förderungsmittel kann auf Antrag eine verbindliche Auskunft darüber erteilt werden, ob die örtliche Wohnungsbedarfslage (Abschnitt III, Ziff. 1) die Vergabe von Darlehen und Aufwendungszuschüssen noch zuläßt. Die Gültigkeit der Auskunft ist auf sechs Monate zu befristen. Inner-

halb dieser Frist sollen die Bewerber sämtliche Unterlagen für eine Bewilligung von Förderungsmitteln einreichen. Die Oberfinanzdirektionen können nach eigenem Ermessen die Frist verlängern, wenn der Darlehensbewerber nachweist, daß er das nach den Umständen Mögliche getan hat, um die Darlehensbewilligung vorzubereiten und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Fristverlängerung soll insbesondere gewährt werden, wenn dem Darlehensbewerber bereits erhebliche Aufwendungen für die Vorbereitung der Baumaßnahme entstanden sind.

Die durch eine verbindliche Auskunft über die Bedarfslage erworbene Begünstigung wird durch später eingehende Anträge von Personen im Sinne von Abschnitt I, Ziff. 2 nicht beeinträchtigt.

4. Anträge auf Förderung sind auf Formblatt (Anlage 2) zu stellen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Nachweis des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses,
- b) Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde darüber, daß

der Antragsteller voraussichtlich dauernd im Bundesdienst verbleiben wird,

die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeit des Bundesbediensteten durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden, Tatsachen (z. B. Abtretungen oder Pfändungen der Dienstbezüge bzw. der Vergütung/des Lohnes), welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundesbediensteten als nicht gesichert erscheinen lassen, nicht bekannt sind.

- c) Nachweis darüber, daß der Bundesbedienstete im Verhältnis zum anderen Ehegatten der Meistverdienende ist,

Angaben und Nachweise (ggf. Einkommensteuerbescheid) über den Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten aus den in § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz bezeichneten Einkunftsarten im Kalenderjahr vor der Antragstellung.

- d) Nachweis des für die Einstufung in eine der Förderungsgruppen maßgebenden Einkommens i. S. des § 25 II. WoBauG des Antragstellers im Kalenderjahr vor der Antragstellung, soweit er nicht schon durch die zu c) vorgelegten Unterlagen erbracht worden ist;

Einzelnachweis entbehrlich, wenn der Antragsteller sich mit einer Einstufung in die Förderungsgruppe II einverstanden erklärt;

- e) Unterlagen darüber, daß die entstehenden Lasten auf Dauer tragbar sind,
- f) Nachweis der Gesamtfinanzierung und des Eigenkapitals,
- g) Lageplan des Grundstücks (Maßstab mindestens 1:1000) mit Flur- und Parzellenbezeichnung, Einzeichnung der geplanten Bebauung und Nachbarbebauung sowie der vorhandenen und geplanten Straßen, Wege und Zugänge,
- h) Baupläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100),
- i) Baubeschreibung (im Falle der Errichtung), Grundstücks- und Gebäudebeschreibung (im Falle des Erwerbs und der Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen),
- j) Berechnungen der Wohnfläche nach §§ 42 ff II. BV, der bebauten Fläche und des umbauten Raumes nach DIN 277,
- k) nur im Falle der Errichtung: Bescheinigungen oder Voranschläge der zuständigen Gemeinde und der Versorgungsbetriebe über die zu erwartenden Erschließungskosten für Straßen-

bau, Be- und Entwässerung sowie Gas- und Stromversorgung,

- l) Grundstückskaufvertrag (ggf. Kaufanwartschaftsvertrag) bzw. Erbbaurechtsvertrag,
 - m) Grundbuchauszug bzw. Erbbaugrundbuchauszug,
 - n) bauaufsichtliche Genehmigung oder bauaufsichtliche Bescheinigung, daß gegen die Genehmigung der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen,
 - o) im Falle der Errichtung von Fertighäusern die in Ziff. 6 aufgeführten erforderlichen Nachweise.
5. Die Prüfung der für die technische Bearbeitung zuständigen Stelle erstreckt sich auf die Förderungswürdigkeit in technischer Hinsicht, die Entwurfspläne und die Baubeschreibung, die Baukosten, die Wohnfläche sowie auf den Wert der Sachleistungen, der Arbeitsleistungen und der verwendeten Gebäudeteile und — in Fällen des Erwerbs bezugsfertiger Objekte und der Ersetzung von Arbeitgeberdarlehen — auf den Bezugsfertigkeitstermin.
6. Eine bautechnische Beurteilung von Fertighäusern kann entfallen, wenn
- a) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt,
 - b) eine Typengenehmigung (nicht statische Typenprüfung) einer Obersten Bauaufsichtsbehörde vorliegt,
 - c) das Prüfverfahren für die Aufnahme in das Fertighausverzeichnis abgeschlossen ist.

In den Fällen zu a)–c) erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, ob die Bauart mit der zugelassenen bzw. in das Fertighausverzeichnis aufgenommenen identisch ist.

In allen anderen Fällen der Errichtung von Fertighäusern erstreckt sich die Prüfung auf die folgenden Unterlagen:

Standortsicherheitsnachweis,
Gutachten über den Wärme- und Feuchtigkeitsschutz sowie über die Dampfdiffusion,
Nachweis der Verbindung mit Grund und Boden.

Wegen der bestehenden Qualitätsunterschiede von Fertighäusern ist bei der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen.

7. Wenn die Errichtung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gefördert worden ist, so stellt die für die technische Prüfung zuständige Stelle abschließend fest, ob das Bauvorhaben nach den dem Darlehensvertrage zugrunde liegenden Bauunterlagen fertiggestellt und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind.
- Den Zeitpunkt und Umfang der für die Fertigstellung erforderlichen Prüfung bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Niederschrift sind etwaige Abweichungen und Baumängel zu vermerken. Eine Überwachung der Bauausführung während der Bauzeit kann auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
8. In Fällen der Errichtung eines Familienheimes (Eigentumswohnung) auf eigenem Grundstück oder Erbbaugrundstück und des Erwerbs eines Familienheimes zum Herstellungsaufwand hat der Bundesbedienstete eine Schlußabrechnung nach Formblatt (Anlage 2) einzureichen. Die Schlußabrechnung ist rechnerisch nachzuprüfen. Ergeben sich Beanstandungen oder Zweifel über die Richtigkeit der Zahlenangaben, so bestimmen die für die technische und verwaltungsmäßige Prüfung zuständigen Stellen den Umfang der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheiden auch darüber, inwieweit Ausschreibungsunterlagen, Rechnungen und Zah-

lungsbelege in die Prüfung einzubeziehen sind. Der Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis sind in Vermerken niederzulegen, die von je einem Beamten oder Angestellten des höheren Dienstes dieser Dienststellen zu unterzeichnen sind.

Ergibt sich bei einer Unterschreitung der veranschlagten Gesamtkosten, daß der Darlehensbetrag 50 v. H. der entstandenen Gesamtkosten überschreitet, so ist das Darlehen um den Mehrbetrag zu kürzen.

VII. Ablösung

Familienheimdarlehen können unter Gewährung eines Schulderrlasses vorzeitig zurückgezahlt (abgelöst) werden. Die Voraussetzung und der Umfang des Schulderrlasses ergeben sich aus der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) in der Fassung vom 1. 2. 1966 (BGBl. I Seite 107 ff), die nach Maßgabe dieser Richtlinien entsprechend anzuwenden ist. Die Ablösung ist möglich nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Zeitpunkt, zu welchem die erste vertragsmäßig zu erbringende Zins- und Tilgungsleistung fällig geworden ist. Sie ist unabhängig vom Bezugsfertigkeitstermin des Familienheimes und der Höhe des Einkommens des Darlehensnehmers.

Zur Ablösung berechtigt sind auch der überlebende Ehegatte und die Kinder des Bundesbediensteten, wenn sie Erben (mindestens Miterben) sind und das Familienheim (Eigentumswohnung) bewohnen. Sonstige Erben können das Familienheimdarlehen nicht mit teilweisem Schulderrlaß nicht zurückzahlen.

Die Zahlung von Aufwendungszuschüssen wird durch die Ablösung nicht berührt.

Im Falle der Ablösung des gesamten Darlehens (Vollablösung) durch eine Zahlung oder mehrere Teilablösungen besteht das Wohnungsbesetzungsrecht des Bundes auf die Dauer von fünf Jahren seit Entrichtung des Ablösungsbetrages fort. Die Ablösung nur eines Teiles des Darlehens (Teilablösung) ist auf das Bestehen des Wohnungsbesetzungsrechtes ohne Einfluß. Der Darlehensnehmer kann nach vorangegangener Teilablösung das Wohnungsbesetzungsrecht nicht durch volle Rückzahlung der verbliebenen Darlehensrestschuld zum Erlöschen bringen, wenn seit Entrichtung des letzten Teilablösungsbetrages eine Frist von fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Bundesbedienstete, die vor Ablauf von fünf Jahren seit Zahlung des Ablösungsbetrages aus dem Bundesdienst ausscheiden oder das Familienheim (Eigentumswohnung) veräußern, haben den Unterschiedsbetrag zwischen der Darlehensrestschuld im Zeitpunkt der Ablösung und dem Ablösungsbetrag nachzutragen. Der Schulderrlaß wird unter auflösender Bedingung gewährt, die mit der Veräußerung oder dem Ausscheiden vor Ablauf von fünf Jahren eintritt. Gleichzeitig erlischt ein etwa noch bestehender Anspruch auf Zahlung von Aufwendungszuschüssen.

Durch Ausscheiden aus dem Bundesdienst entfallen der Schulderrlaß und die Ansprüche auf Zahlung von Aufwendungszuschüssen nicht, wenn der Bundesbedienstete unmittelbar in den Dienst eines der Länder der Bundesrepublik Deutschland tritt, mit welchem auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht.

Durch eine Veräußerung innerhalb von fünf Jahren entfallen der Schulderrlaß und die Ansprüche auf Zahlung von Aufwendungszuschüssen nicht, wenn der Bundesbedienstete im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung ein anderes Familienheim erwirbt, auf welches das Wohnungsbesetzungsrecht übertragen werden kann.

Nach Zahlung des Ablösungsbetrages wird in dessen Höhe sowie im Umfang bereits planmäßig getilgter Darlehensteile Löschungsbewilligung für die Hypothek des Bundes erteilt. Auf Antrag des Darlehensnehmers wird eine Eintragungsbewilligung bezüglich des ver-

einbarten Endtermines des Wohnungsbesetzungsrechtes abgegeben. Für die restliche Darlehenshypothek wird nach Ablauf von fünf Jahren seit Zahlung des Ablösungsbetrages Löschungsbewilligung erteilt, sofern die auflösende Bedingung für den Schuldverlaß nicht eingetreten ist.

Übt der Bund nach der Ablösung das Wohnungsbesetzungsrecht aus, so ist bei der Mietberechnung für das Bundesdarlehen der Zinssatz zugrunde zu legen, welcher vor der Ablösung vertraglich vereinbart war. Die für die Ablösung öffentlicher Baudarlehen geltende Regelung (§§ 12 Abs. 5, 23 Abs. 4 und 5 II. BV) ist nicht entsprechend anzuwenden.

Im Anschluß an die Ablösung kann der Bundesbedienstete Förderungsmittel für ein Familienheim (Eigentumswohnung) nicht wieder erhalten. Eine Bundesdarlehenswohnung kann ihm als Mieter nur dann zugeteilt werden, wenn er aus dienstlichen Gründen versetzt wird und deshalb seinen Familienwohnsitz an einen anderen Wohnort verlegen muß. Die Beschäftigungsbehörden erhalten darüber eine Mitteilung.

Die Neugestaltung der Rechtsbeziehungen, die mit der Ablösung eintritt, stellen die Oberfinanzdirektionen in einer schriftlichen Vereinbarung klar.

VIII.

Schlußbestimmungen

1. Förderungsmittel des Bundes werden an jeden Bewerber nur einmal vergeben. Durch Tilgung der vollen Darlehensrestschuld und durch die Ablösung von Bundesdarlehen (Abschnitt VII) wird die Möglichkeit der Förderung nicht wieder eröffnet.
2. Die Darlehenshypothek und das Wohnungsbesetzungsrecht des Bundes können auf ein anderes Grundstück oder ein Wohnungseigentum übertragen werden, wenn dadurch die Sicherheit des Bundes nicht gefährdet wird.

3. Als den Schwerbeschädigten Gleichgestellte sind — auch ohne förmlichen Gleichstellungsbescheid — Bundesbedienstete mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Schwerbeschädigtengesetzes zu behandeln. Sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheid einer Behörde festgesetzt worden ist, ist diese Entscheidung maßgebend. In anderen Fällen bedarf die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Nachweises durch ein vertrauensärztliches oder amtsärztliches Gutachten.

4. Abschnitt VII (Ablösung) und Abschnitt VIII, Ziff. 2 (Übertragung) gelten auch für Familienheimdarlehen, die vor Erlaß dieser Richtlinien gewährt worden sind.

Soweit in Darlehensverträgen, die aufgrund der vorläufigen Eigenheimrichtlinien vom 2. August 1955 und vorher geltender Bestimmungen abgeschlossen worden sind, die ursprünglich vereinbarte Mindest- oder Höchstfrist des Wohnungsbesetzungsrechtes bereits abgelaufen ist, ist im Falle der Ablösung hinsichtlich der Befristung des Wohnungsbesetzungsrechtes die in Abschnitt VII dargestellte Regelung schuldrechtlich zu vereinbaren und gleichzeitig vertraglich festzulegen, daß vor Eintritt des neu vereinbarten Endtermines keine Löschungsbewilligung für das bereits eingetragene Wohnungsbesetzungsrecht erteilt wird.

5. In Fällen, in denen sich bei Anwendung dieser Richtlinien besondere Härten ergeben, legen die Oberfinanzdirektionen mir die Anträge zur Entscheidung vor.
6. Die Familienheimrichtlinien in der vorliegenden Fassung treten am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dr. Lauritzen

GMBL 1971, S. 193

Sonstige Veröffentlichungen Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Reifeprüfungen im Ausland vom 1. April 1970 bis 31. März 1971

— Bek. d. KMK v. 21. 4. 1971 — II A 01 —

Zum Abschluß ihrer Arbeit sind zwischen dem 1. April 1970 und dem 31. März 1971 an einer Reihe von Schulen im Ausland deutsche Reifeprüfungen abgehalten worden. Diese Prüfungen fanden unter dem Vorsitz eines Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister statt, den der Präsident dieser Konferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestellte.

Die ausgefertigten Zeugnisse tragen die Unterschrift des von der Kultusministerkonferenz beauftragten Prüfungsvorsitzenden; sie sind dem an einem Gymnasium in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig.

I.

Deutsche Reifeprüfungen fanden an folgenden Deutschen Auslandsschulen, die zur Reifeprüfung führen, statt:

Äthiopien:	Deutsche Schule in Addis Abeba;
Belgien:	Deutsche Schule in Brüssel;
Finnland:	Deutsche Schule (Pestalozzi-Schule) in Helsinki;

Frankreich:	Deutsche Schule in Paris;
Griechenland:	Deutsche Schule (Dörpfeld-Gymnasium) in Athen;
Iran:	Deutsche Schule in Teheran;
Italien:	Deutsche Schule in Mailand, Istituto Giulia in Mailand, Deutsche Schule in Rom;
Japan:	Deutsche Schule in Tokyo;
Niederlande:	Deutsche Schule in Den Haag, Arnold-Janssen-Schule in Steyl, Kolleg St. Ludwig in Vlodrop;
Portugal:	Deutsche Schule in Lissabon;
Schweden:	Deutsche Schule in Stockholm;
Spanien:	Deutsche Schule (Colegio San Alberto Magno) in Barcelona, Deutsche Schule (Colegio San Bonifacio) in Bilbao, Deutsche Schule (Colegio de San Miguel) in Madrid;
Vereinigte Arabische Republik:	Deutsche Evangelische Oberschule in Kairo.

Diese Prüfungen wurden nach der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 5. August 1954 bzw. vom 14. Februar 1969 abgenommen.

II.

Die Deutsche Schule in Istanbul wurde durch die Kultusministerkonferenz ermächtigt, eine deutsche Rei-

feprüfung abzuhalten. Diese wurde nach der schuleigenen, vom türkischen Unterrichtsministerium genehmigten Reifeprüfungsordnung vom 2. März 1956 durchgeführt.

III.

Die Kultusministerkonferenz erteilte drei Privatschulen im deutschsprachigen Ausland die Genehmigung, eine deutsche Reifeprüfung abzuhalten:

Österreich: Privatschule Stella Matutina
in Feldkirch;
Schweiz: Institut auf dem Rosenberg,
St. Gallen,
Lyceum Alpinum in Zuoz.

Die Reifeprüfung am Privatschule Stella Matutina in Feldkirch wurde nach der Reifeprüfungsordnung vom 14. Februar 1969, die Reifeprüfungen an den vorgenannten Schweizer Schulen wurden nach der Ordnung für deutsche Reifeprüfungen an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland vom 15. Februar 1961 durchgeführt.

IV.

An folgenden Deutschen Schulen im Ausland konnte nach Besuch eines von der Kultusministerkonferenz

genehmigten 13. bzw. 12. und 13. Schuljahres, das auf den bis zur Hochschulreife des Gastlandes führenden Lehrgang aufgebaut worden ist, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Erweiterten Ergänzungsprüfung ein vollgültiges deutsches Reifezeugnis erworben werden:

Argentinien: Goethe-Schule in Martinez/
Buenos Aires;
Kolumbien: Colegio Andino in Bogotá;
Mexiko: Deutsche Schule „Alexander von
Humboldt“ in Mexiko-Stadt;
Peru: Deutsche Schule „Alexander von
Humboldt“ in Lima;
Südwestafrika: Höhere Privatschule Windhoek.

Diesen Prüfungen lagen die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 5. August 1954 zugrunde.

V.

An der Deutschen Abteilung der Internationalen SHAPE-Schule in Casteau/Belgien wurde eine Prüfung zur Erlangung eines deutschen Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife nach der Prüfungsordnung vom 14. Februar 1969 durchgeführt.

GMBI. 1971, S. 199

HERAUSGEBER

Bundesministerium des Innern
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)